

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

Häusliches Arbeitszimmer bald wieder abzugsfähig?

■ (red.) Mit dem häuslichen Arbeitszimmer könnte es vor Gericht einen ähnlichen Verlauf nehmen wie mit der Pendlerpauschale. Der Bundesfinanzhof zumindest hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Regelung bekundet. Ein Gang nach Karlsruhe steht an. Mit diesem Thema beschäftigt sich der heutige Beitrag von Stefan Steinhoff, Steuerberater in der Bensheimer Steuerberatungsgesellschaft Schumacher-Froschauer-Hansche.

Seit dem 01.01.2007 dürfen Steuerpflichtige Kosten für das häusliche Arbeitszimmer nur noch dann weiter ansetzen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer beruflichen und betrieblichen Tätigkeit gebildet hat. Dies bedeutet insbesondere für Lehrer und im Außendienst Tätige, dass sie die Arbeitszimmerkosten nicht mehr abziehen können. Versicherungsvertreter haben ein Problem, weil sie den qualitativen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten gerade nicht zu Hause, sondern beim Kunden haben.

Nun gibt ein jüngst veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) Grund zur Hoffnung, dass diese neue gesetzliche Regelung - ähnlich wie bei der Pendlerpauschale - nicht verfassungswidrigkonform sein könnte. Der BFH-Beschluss vom 25.08.2009 (Az. VI B 69/09) erging zur Geltendmachung von Kosten des Arbeitszimmers eines Lehrers anlässlich der beantragten Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte. In diesem Beschluss meldet der BFH Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen gesetzlichen Regelung an. Sollte das vom BFH ange-rufene Bundesverfassungsgericht tatsächlich die Verfassungswidrigkeit der neuen Vorschriften feststellen, gilt rückwirkend wieder die alte Rechtslage. Bis dahin sollte jeder Steuerzahler, der aus beruflichen Gründen ein Arbeitszimmer nutzt, die Kosten wieder in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Das Finanzamt wird diese Kosten zwar vorläufig nicht anerkennen. Bei positiver Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht wird dann der

Steuerbescheid vom Finanzamt automatisch geändert. Ein Einspruch gegen die vorläufige Nichtberücksichtigung der Arbeitszimmerkosten ist deshalb nicht erforderlich. Im entschiedenen Fall (BFH, Beschluss v. 25.8.2009 - VI B 69/09; veröffentlicht am 16.9.2009) geht es um die Arbeitszimmer von Lehrern, denen kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung stand. Der BFH begründet seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen gesetzlichen Regelung damit, dass die Frage in der Literatur kontrovers diskutiert wird und zu unterschiedlichen Entscheidungen der Finanzgerichte geführt hat. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung selbst hatte sich der BFH nicht geäußert, dies überlässt er nun dem Bundesverfassungsgericht. Wie dieses Verfahren letztlich ausgehen wird bleibt abzuwarten, weil es andere rechtliche Voraussetzungen als seinerzeit die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Pendlerpauschale bietet. Steuerpflichtige können sich nun einen Freibetrag für Werbungsko-

sten für das häusliche Arbeitszimmer auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Gesetzeslage jedoch bejaht, bedeutet dies eine Rückzahlung der dann unterjährig zu wenig abgeführten Steuer. Einkommensteuerbescheide

werden auch weiterhin nur ohne Anerkennung der Kosten für das Arbeitszimmer, aber mit einem Vorläufigkeitsvermerk ergehen. Dies bedeutet, dass die Kosten für das Arbeitszimmer im Falle einer Nichtverfassungsmäßigkeit dann nachträglich geltend gemacht werden können.

SCHUMACHER FROSCHAUER HANSCHKE

Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Steuererklärungen
- Finanz-/Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse
- Schenkung-/Erbchaftsteuer
- Unternehmensnachfolge
- Steuergestaltungsberatung
- Existenzgründungsberatung
- Finanzierungsberatung

Schwanheimer Straße 157 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 93 48 0

www.schumacher-info.de